

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz BJ
Eidg. Amt für das Handelsregister
EHRA
Bundesrain 20
3003 Bern

1. April 2014

Änderung des Obligationenrechts (Firmenrecht) Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die gebotene Möglichkeit, zum oben erwähnten Vorentwurf Stellung nehmen zu können. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgenden Ausführungen, Überlegungen und Hinweise:

Die Gesetzesvorlage bezweckt die Anpassung des Firmenrechts für Personengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften an die seit 1. Januar 2008 geltenden Vorschriften für die Firmenbildung für Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften. Daraus resultiert - ausser bei Einzelunternehmen - ein rechtsformunabhängiges Firmenrecht, was die Unternehmensnachfolge erleichtert und insbesondere auch den Wert der Firma erhält.

Begrüsst wird, dass die Angabe der Rechtsform der Firma nicht mehr nur für Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, sondern neu auch für die Firmen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften gelten soll.

Die Ausdehnung der Ausschliesslichkeit der Firma auch für Personengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften auf die ganze Schweiz entspricht einem Bedürfnis.

Ebenfalls einem Anliegen entspricht die Möglichkeit, bei der Bildung von Einzelfirmen inskünftig die Familiennamen von mehreren Personen zu verwenden. Dadurch, dass gleichzeitig verlangt wird, dass die Inhaberin oder der Inhaber der Unternehmung aus der Firma ersichtlich ist, wird sowohl dem Wahrheitsgebot als auch dem Täuschungsverbot Rechnung getragen.

Für uns stellt sich einzig noch die Frage, ob es nicht zweckmässiger wäre, Art. 2 VE Ueb. Best. durch eine Vorschrift zu ersetzen, wonach die bereits bestehenden Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften ihre Firma innert zwei Jahren den neuen Bestimmungen anzupassen hätten, dies analog zu Art. 2 Abs. 4 Ueb. Best. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 (in Kraft seit 1. Januar 2008), mit welchem Aktiengesellschaften und Genossenschaften verpflichtet wurden, ihre Firma innert zwei Jahren den neuen Bestimmungen anzupassen. Gerade auch im Interesse der Rechtssicherheit erschiene uns dies wünschenswert.

Grundsätzlich erachten wir das neue Firmenrecht als zeitgemäss und klar. Es entspricht der Rechtslage in Nachbarländern und weiten Teilen der Welt. Nachteile der beabsichtigten Regelungen sind nicht zu erkennen. Auswirkungen auf das Handelsregisteramt und den Kanton sind keine zu erwarten. Die Gesetzesvorlage wird – mit Ausnahme der erwähnten Übergangsbestimmung - ausdrücklich begrüsst.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber